

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 29.03.2022 die Haushaltssatzung 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 im Rathaus, Zimmer 24/25 (Stadtkämmerei), innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.05.2022, Az.: 0270.021-0024/2021 Schongau, genehmigt.

Schongau, den 12.05.2022
STADT SCHONGAU

gez.

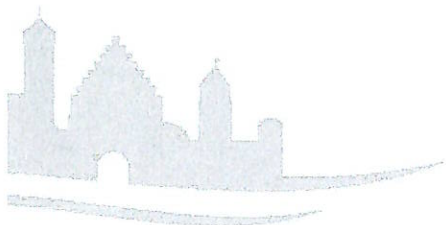
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

angeheftet am

(Datum, Unterschrift)

abgenommen am

(Datum, Unterschrift)



Haushaltssatzung

der Stadt Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.072.905 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.869.760 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.370.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird auf 3.452.500 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden aufgrund der Hebesatzsatzung vom 13.12.2021, die am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 380 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 380 v.H. |

Der Hebesatzsatzung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.11.2021 (Ifd. Nr. 214.2) zugestimmt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.850.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schongau, 12.05.2022
STADT SCHONGAU

gez.

Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister